



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausbildungsbedingungen

1. Der Ausbildungsvertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung der Fahrlehrerausbildungsstätte im Bildungswerk Verkehr Wirtschaft Logistik NRW e.V. (im Folgenden FABS genannt) zustande. Der Bewerber erhält mit der Bestätigung die Durchschrift des Ausbildungsvertrages. Der amtliche Lehrplan (Anlage zu § 2 Abs. 1 FahrlAusbO) ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die bei der Klasse B/BE vorgeschriebenen pädagogischen Wochen sind nicht Bestandteil dieses Ausbildungsvertrages und müssen gesondert vereinbart werden.

Die Lehrgangsgebühren werden für die theoretische Ausbildung zur Vorbereitung auf die Fahrlehrerprüfung sowie für die in den jeweiligen Ausbildungsklassen gesetzlich vorgeschriebenen Fahrstunden erhoben.

2. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei zu geringer Teilnehmerzahl, kann die FABS vor Beginn Ausbildungen absetzen. Aus gleichen Gründen können Terminverschiebungen vorgenommen werden.

Bereits bezahlte Lehrgangsgebühren werden in vollem Umfang erstattet, wenn eine Maßnahme ausfällt oder Teilnahmegebühren zu viel gezahlt worden sind.

3. Die Lehrgangsgebühren (Theorie und Fahrstunden) sind vor Beginn der Ausbildung zu zahlen. Abweichend kann folgender Zahlungsplan vereinbart werden:

Fahrlehrerausbildung der Klassen B/BE:

- 1. Rate vor Beginn der Ausbildung 50 % der Lehrgangsgebühren
- 2. Rate vor Beginn des 3. Ausbildungsmonats 25 % der Lehrgangsgebühren
- 3. Rate vor Beginn des 5. Ausbildungsmonats 25 % der Lehrgangsgebühren

Fahrlehrerausbildungen der Klassen C/CE und D/DE:

- 1. Rate vor Beginn der Ausbildung 50 % der Lehrgangsgebühren
- 2. Rate vor Beginn des 2. Ausbildungsmonats 50 % der Lehrgangsgebühren

Versäumte Ausbildungsstunden können nicht nachgeholt werden. Der/die Teilnehmer/in hat für diese Stunden keinen Anspruch auf Erstattung.

4. Bei Kündigung durch den/die Teilnehmer/in vor Lehrgangsbeginn werden folgende Gebühren erhoben:
 - bis 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn kostenfrei
 - innerhalb von 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn 20 % der Lehrgangsgebühren
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Teilnehmers/in während der Ausbildung oder bei Nichtteilnahme an der Ausbildung ohne ordentliche Kündigung werden folgende Gebühren erhoben:
 - Fahrlehrerausbildung der Klassen B/BE:
 - während der ersten 2 Monate 40 % der Lehrgangsgebühren
 - im 3. Monat 60 % der Lehrgangsgebühren
 - im 4. Monat 80 % der Lehrgangsgebühren
 - im 5. Monat 100 % der Lehrgangsgebühren
 - Fahrlehrerausbildung der Klasse A: 100 % der Lehrgangsgebühren
 - Fahrlehrerausbildungen der Klassen C/CE und D/DE:
 - im 1. Monat 50 % der Lehrgangsgebühren
 - im 2. Monat 100 % der Lehrgangsgebühren
6. Kündigungen müssen schriftlich an die FABS erfolgen.
Stichtag ist der Tag, an dem die Kündigung der FABS schriftlich vorliegt.
7. Die FABS kann bei Verletzung der Zahlungspflicht nach angemessener Fristsetzung den Ausbildungsvertrag kündigen.
8. Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich zur regelmäßigen aktiven Teilnahme am Unterricht und an den Fahrstunden und zur Beachtung der erlassenen Lern- und Hausordnung. Die Fehlzeiten dürfen 10 % der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden nicht überschreiten.
Erfüllt der/die Teilnehmer/in seine Verpflichtungen nicht, insbesondere durch zu hohe Fehlzeiten, besteht kein Anspruch auf eine Lehrgangsbescheinigung.
9. Für die Zulassung zur Prüfung ist der/die Teilnehmer/in ausschließlich selbst verantwortlich.
10. Persönliche Daten des/der Teilnehmers/in dürfen ohne dessen Einverständnis nicht Personen oder Institutionen außerhalb des zuständigen Kostenträgers oder des Bildungsträgers mitgeteilt werden. Hierfür haftet der Betrieb auch für seine Mitarbeiter und Beauftragten (SGB X, § 78).
11. Der Lehrgangsteilnehmer erkennt mit der Unterschrift auf dem Ausbildungsvertrag diese Ausbildungsbedingungen ausdrücklich an.
12. Registergericht: Amtsgericht Münster, Nr. 2335
Erfüllungsort und Gerichtsstand: Münster